

SATZUNG

SUCHTHILFE WETZLAR e. V.
Jugendberatung, Drogenberatung, Suchtberatung Ernst-Leitz-Str. 50
35578 Wetzlar

Telefon: (06441) 210 29 - 0

Telefax: (06441) 210 29 - 79

Mitglied im PARITÄTISCHEN Wohlfahrtsverband –Landesverband Hessen e. V.

Spendenkonto: 10 001 295
Sparkasse Wetzlar –BLZ. 515 500 35

1. Allgemeines

§1
(Name und Eintragung)

Der Verein führt den Namen:

“Suchthilfe Wetzlar e. V.“

Verein zur Beratung und Betreuung von suchtgefährdeten und suchtkranken Jugendlichen und Erwachsenen“, nachfolgend “Suchthilfe Wetzlar e. V.“ genannt.

Der Verein wurde im Mai 1972 gegründet und führte bis Juni 1989 den Namen “Arbeitskreis für Jugendhilfe e.V.“

Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Wetzlar eingetragen.

§2
(Sitz und Geschäftsjahr)

Der Sitz des Vereins ist Wetzlar. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§3
(Zweck)

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung von 1977 in der jeweils gültigen Fassung.
2. Zweck des Vereins ist, gefährdeten Jugendlichen und Erwachsenen, von Abhängigkeitserkrankung Bedrohten und Abhängigkeitskranken Hilfen bei der Bewältigung der vorhandenen Probleme zu geben.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - a. Die Arbeit der Beratungsstelle und der ihr angeschlossenen Einrichtungen.
 - b. Aufklärende und präventive Tätigkeit bezogen auf die verschiedenen Formen von Abhängigkeitserkrankungen.
 - c. Informationen, Beratung und therapeutische Angebote für Jugendliche und Erwachsene wie auch deren Angehörigen.

II. Organe

§4
(Organe des Vereins)

Die Organe des Vereins sind:

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Der Beirat

§5
(Mitgliederversammlung)

1. Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen (ordentliche Mitgliederversammlung). Sie beschließt über die Angelegenheiten, die nach dieser Satzung nicht anderen Organen zugewiesen sind.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird einberufen, wenn
 - a. die Mitgliederversammlung dies auf einer ordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen hat,
 - b. ein Fünftel der Vereinsmitglieder oder die Mehrheit des Vorstandes dies für erforderlich halten und die Einberufung unter Angabe der Tagesordnung schriftlich beantragen.
3. Die Mitglieder sind durch den Vorstand schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung und der bereits angekündigten Anträge einzuladen. Die Einladung muss mindestens 14 Tage vor der Versammlung zur Post gegeben werden. (Poststempel).

§6
(Aufgaben der Mitgliederversammlung)

1. Die Mitgliederversammlung wählt die zu wählenden Mitglieder des Vorstandes in geheimer Wahl. Sie beschließt über den Haushaltsplan des Vereins.
2. Die Mitgliederversammlung nimmt den Geschäftsbericht des Vorstandes und den Rechenschaftsbericht des Schatzmeisters entgegen. Sie beschließt über die Entlastung des Vorstandes.
3. Weitere Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:
 - a. Festlegung der Höhe und Fälligkeit von Mitgliedsbeiträgen,
 - b. Genehmigung aller Geschäftsordnungen für den Vereinsbereich,
 - c. Wahl zweier Rechnungsprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören dürfen,
 - d. Beschlussfassung über Satzungsänderung und über die Auflösung des Vereins.

§7
(Beschlussfassung)

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, sofern in der Satzung nichts anderes bestimmt ist. Stimmberechtigt sind die anwesenden Mitglieder des Vereins.

§8
(Niederschrift)

1. Über die Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift angefertigt, die vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.
2. Die Niederschrift wird den Mitgliedern innerhalb von 14 Tagen nach der Sitzung in den Geschäftsräumen des Vereins zugänglich gemacht.

§9
(Vorstand)

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und vier Beisitzern. Er wird von der Mitgliederversammlung gewählt.
2. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Schatzmeister.
3. Der Vorstand wird vom Vorsitzenden möglichst schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung 10 Tage vor einer Sitzung einberufen. Die Einberufung muss auch erfolgen, wenn ein Mitglied des Vorstandes dies verlangt.
4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn drei seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
5. Die Amtsperiode des Vorstandes beträgt 2 Jahre. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf der Amtszeit des Vorstandes vor der Neuwahl des Vorstandes solange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind und ihr Amt antreten können. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, so hat der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, auf der ein Vorstandsmitglied nachzuwählen ist. Die Amtsperiode des nachgewählten Vorstandsmitgliedes endet zusammen mit der der anderen Mitglieder.

§ 10
(Aufgaben des Vorstandes)

1. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeweils zwei der gewählten Mitglieder des gewählten Vorstandes sind berechtigt, den Verein gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten.
2. Der Vorstand erledigt die laufenden Geschäfte des Vereins, und führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus.
3. Über die Vorstandssitzungen wird ein Protokoll geführt.
4. Der Vorstand hat auf den Mitgliederversammlungen und über bevorstehende wichtige Ereignisse zu berichten.
5. Vereinsmitglieder können auf diesen Versammlungen Auskunft über die Tätigkeit des Vorstandes oder der Mitarbeiter verlangen; der Vorstand hat dabei die Intimsphäre und das Persönlichkeitsrecht des betreuten Personenkreises zu beachten.

§ 11
(Beirat)

1. Der Beirat besteht aus 13 Mitgliedern:
 - zwei Vertretern der Kirchenkreise Braunfels und Wetzlar,
 - zwei Vertretern des katholischen Synodalbezirks Wetzlar,
 - zwei Vertretern des Lahn-Dill-Kreises,
 - zwei Vertretern der Stadt Wetzlar,
 - zwei Vorstandsmitgliedern der Suchthilfe Wetzlar e.V.,
 - zwei Vereinsmitgliedern der Suchthilfe Wetzlar e.V.,
 - dem Leiter der Beratungsstelle.
2. Die Mitglieder des Beirates werden vom Vorstand auf die Dauer der Wahlzeit des Vorstandes in den Beirat berufen.
3. Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Schriftführer.
4. Der Beirat tritt bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr, zur Beratung zusammen. Er muß innerhalb einer Frist von 4 Wochen berufen werden, wenn dies von 4 Beiratsmitgliedern verlangt wird. Die Einberufung hat schriftlich unter Angabe der Tagesordnung 3 Wochen vor der Sitzung durch den Vorsitzenden zu geschehen.
5. Über die Beiratsitzung wird ein Protokoll geführt.

§ 12
(Aufgaben des Beirates)

1. Der Beirat berät den Vorstand. Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand bei der Erfüllung der satzungsmäßigen Ziele des Vereins zu unterstützen. Dies geschieht durch:
 - a. Entgegennahme und Diskussionen von Tätigkeitsberichten der "Suchthilfe Wetzlar e.V.",
 - b. Beratung des Haushaltsplanes und Unterstützung bei der Aufbringung des Mittelbedarfs,
 - c. Pflege der Verbindung zu freigemeinnützigen und öffentlichen Einrichtungen.

III. Mitgliedschaft

§ 13

(Aufnahme von Mitgliedern)

Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung entscheidet die Mitgliederversammlung, wenn der/die abgelehnte Antragsteller/in die Entscheidung der Mitgliederversammlung innerhalb einer Frist von einem Monat nach seiner/ihrer Ablehnung beantragt.

§ 14

(Ende der Mitgliedschaft)

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod des Mitgliedes, den Verlust seiner Rechtsfähigkeit, seinen Austritt oder seinen Ausschluss.
2. Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären. Die Kündigung der Mitgliedschaft ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich, wobei eine Frist von drei Monaten einzuhalten ist.
3. Der Vorstand kann ein Mitglied wegen eines dem Ansehen oder dem Zweck des Vereins schädigenden Verhaltens ausschließen. Das Mitglied muss vor der Beschlussfassung gehört werden. Der Ausschlussbeschluss ist dem Mitglied durch einen eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Das Mitglied kann innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Zustellung beim Vorstand schriftlichen Widerspruch gegen den Ausschlussbeschluss erheben.

Die Mitgliedschaft ruht bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung.

§ 15

(Verschwiegenheitspflicht)

1. Die Mitglieder wahren den betreuten Personen gegenüber die aufgrund des Vertrauensverhältnisses bestehende Verschwiegenheitspflicht.
2. Der Bruch der Verschwiegenheitspflicht stellt regelmäßig ein den Zweck des Vereins schädigendes Verhalten i. S. des § 14 (3) dar.

§ 16

(Beitrag)

1. Die Mitgliederversammlung setzt den jährlichen Mitgliedsbeitrag fest. Sie ist befugt, in besonders gelagerten Einzelfällen den Beitrag zu ermäßigen oder zu erlassen. Der Mitgliedsbeitrag juristischer Personen wird bei der Aufnahme mit dem Vorstand vereinbart.
2. Der Mitgliedsbeitrag von natürlichen Personen ist innerhalb der ersten 2 Monate des Kalenderjahres zu entrichten. Der 4. Zahlungszeitraum des Mitgliedsbeitrages von juristischen Personen wird zwischen ihnen und dem Vorstand vereinbart.
3. Bezahlt ein Mitglied nach Mahnung nicht innerhalb eines Monats, so kann der Vorstand das Mitglied ausschließen. Auf diese Folge ist das Mitglied in der Mahnung hinzuweisen.

IV. Gemeinnützigkeit

§ 17 (Gemeinnützigkeit)

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens. Der Verein begünstigt keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen.

V. Änderung der Satzung

§ 18 (Satzungsänderung)

1. Über Änderungen dieser Satzung beschließt die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Die Versammlung ist nur beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend ist. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so wird innerhalb von 4 Wochen eine erneute Mitgliederversammlung einberufen.

Diese beschließt mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Auf diese besondere Beschlussfähigkeit muss in der Einladung zu der zweiten Mitgliederversammlung ausdrücklich hingewiesen werden.

2. Alle Anträge auf Satzungsänderung sind den Mitgliedern spätestens vierzehn Tage vor Beginn der Mitgliederversammlung (Poststempel) mitzuteilen.

§ 19 (Auflösung des Vereins)

1. Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer satzungsmäßig einberufenen Mitgliederversammlung mit der Stimmenmehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an den PARITÄTISCHEN Wohlfahrtsverband - Landesverband Hessen e. V. -, das Diakonische Werk der Evangelischen Kirchenkreise Braunfels und Wetzlar, die Stadt Wetzlar und den Lahn-Dill-Kreis.

Die genannten Nutznießer haben das Vermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtzwecke im Bereich der Jugend- und Suchthilfe zu verwenden.

Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Anmerkung

Die Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung des Vereins am 15. April 1991 mit der erforderlichen Mehrheit beschlossen.

Wetzlar, den 16. April 1991

Rolf Gerking, Vereinsvorsitzender